Jobcenter – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

II-1210

Geschäftszeichen : II-520-1203.39, II-1203.39.1, II-1203.40

Verteiler: BL/alle TL JC/ alle AV und FM/MA-B-Team/SGG/515

Richtlinie

Vermittlungsbudget (VB) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Ab sofort gelten im Jobcenter Sächsische Schweiz – Osterzgebirge nachstehend aufgeführte Regelungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

I. Grundsätze

Bei der Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget handelt es sich um Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung. Grundgedanke des VB ist die Klärung des individuellen Unterstützungsbedarfes des Einzelnen zum Abbau individueller Hemmnisse am Arbeitsmarkt. Die Förderung setzt den Leistungsbezug (§ 7 SGB II) und eine Antragstellung vor dem leistungsbegründendem Ereignis voraus. Das leistungsbegründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten, spätestens jedoch die Beschäftigungsaufnahme.

Durch die Leistungen aus dem VB sollen die Eingliederungschancen der geförderten Kundinnen bzw. der geförderten Kunden deutlich verbessert werden. Daher ist die Beurteilung zur Notwendigkeit anhand der im Rahmen der Potentialanalyse ermittelten Handlungsbedarfe und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen auszurichten. Es steht somit die Frage im Vordergrund, welche grundsätzlichen Leistungen notwendig sind, um das Erreichen der Eingliederungsziele zu ermöglichen. Die Integrationsfachkräfte haben die Verantwortung, über Notwendigkeit sowie Höhe und Dauer der Hilfe zu entscheiden.

Eine Förderung mittels VB erfolgt nach der Produktlogik des 4 Phasenmodelles und kommt daher insbesondere bei Vorliegen der Handlungsstrategien:

1. Vermittlung
2. Perspektiven verändern
3. Mobilität erhöhen
4. Ausländische Bildungsabschlüsse /Qualifikationen / Zertifikate anerkennen
5. Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

in Betracht.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden als Zuschuss erbracht.

II. Ausschlüsse/ Abgrenzung

Eine Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen über das Vermittlungsbudget ist nicht möglich. Kosten für die andere (Sozial) Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind, können nicht übernommen werden.

Förderungen aus dem Vermittlungsbudget dürfen andere Leistungen aus dem SGB III nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme oder gewährt dieser gleichartige Leistungen, ist eine Förderung hierfür ausgeschlossen.

III. Dokumentation

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung, der Festlegung zur Notwendigkeit einer Förderung sowie der im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffenen Entscheidung zu Förderart, Förderdauer und Förderhöhe sind zwingend nachvollziehbar in Verbis in der Kundenhistorie „Bearbeitungsvermerk VB" zu dokumentieren. Das Ermessen ist an der individuellen Situation des/der Hilfebedürftigen auszurichten. Es besteht ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung.

Sämtliche Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind darüber hinaus in der Eingliederungsvereinbarung festzuschreiben. Die Leistungen sind konkret zu benennen.
Ein grundsätzlicher Hinweis zu möglichen weiteren Förderleistungen aus dem VB soll bei Bedarf in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

IV. Verfahren

Die Stammdatenbuchung in CoSach pro Person wird vom Team 528 erledigt.
Eine Schlussrechnung soll nur in absoluten Einzelfällen durch die IFK verfügt werden. Die abschließende Entscheidung obliegt dann in Zuständigkeit der IFK.

1) Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (durch SC/EZ) zur Anbahnung

   Ausgabe Grundantrag und Anlagen durch EZ/SC möglich wenn:
   - Beratungsvermerk VB vorhanden – **Leistung angeführt**
   - Förderfähigen Personenkreis (Leistungsbezug § 7 SGB II) gegeben

   - Bewerbungskosten
   - Reisekosten auf Veranlassung d. Trägers
   - Reisekosten zum Vorstellungsgespräch

2) Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (durch EZ/SC) möglich zur Aufnahme einer Beschäftigung:

   Ausgabe Grundantrag und Anlagen durch EZ/SC möglich wenn:
   - Beratungsvermerk VB vorhanden – **Leistung *konkret* angeführt**
   - Förderfähiger Personenkreis (Leistungsbezug § 7 SGB II) gegeben

- Reisekosten zur Aufnahme einer Beschäftigung
- Kosten für Nachweise und Zertifikate
- Kosten für Unterstützung der Persönlichkeit
- Arbeitsmittel

In Fällen zur Aufnahme einer Beschäftigung (siehe Pkt. 2.) erfolgt durch das SC/EZ eine Mitteilung mittels Ticket an die zuständige IFK. Die Überprüfung auf Aktualität und Vollständigkeit der Eingliederungsvereinbarung obliegt der IFK.

V. Förderarten/Förderrahmen

Aus dem Vermittlungsbudget werden *insbesondere* folgende Leistungen gefördert: Orientierungswerte sind nicht in der Eingliederungsvereinbarung zu fixieren.

Kosten für Bewerbungen	
Bezeichnung	*Orientierungsrahmen*
▪ Bewerbungskosten	▶ 260,00 € im Kalenderjahr – Erstattung in Höhe von pauschal 5,00 € für klassische schriftliche Bewerbungen *auf Nachweis* – 0,50 € pro Onlinebewerbungen *auf Nachweis*
▪ Reisekosten zur Vorstellung bei Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb; Einladung auf Veranlassung Träger	▶ Kostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (niedrigste Klasse ÖVM) in tatsächlicher Höhe ▶ bei Nutzung privater PKW 0,20 €/km
▪ Übernachtungskosten bei Vorstellungsgesprächen außerhalb des TPB	▶ notwendige angemessene Übernachtungskosten für max. zwei Übernachtungen
Mobilität	
Bezeichnung	*Orientierungsrahmen*
▪ Reisekosten zur Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung	▶ Kostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (niedrigste Klasse ÖVM) in tatsächlicher Höhe ▶ bei Nutzung privater PKW 0,20 €/km
▪ Kosten für Pendelfahrten	▶ Orientierungswert: 2000,00 € ▶ bei Arbeits- und Ausbildungsaufnahme

	notwendige angemessene Fahrtkosten ▶ Kostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (niedrigste Klasse ÖVM) in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ▶ wirtschaftlicher Vergleich zu getrennter Haushaltsführung und Umzugskosten
▪ Kosten für getrennte Haushaltsführung	▶ Orientierungswert: 2000,00 € ▶ grundsätzlich bei Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereich ▶ Übernahme der monatlichen Kosten auf Nachweis ▶ grundsätzlich kann eine monatliche Familienheimfahrt übernommen werden ▶ wirtschaftlicher Vergleich zu Umzugskosten
▪ Umzugskosten wegen Arbeitsaufnahme	▶ Orientierungswert: 2000,00 € innerhalb von 2 Jahren nach Arbeitsaufnahme grundsätzlich außerhalb des Tagespendelbereich ▶ Einholung von mind. 2 Vergleichsangeboten
▪ Zuschuss zur Erlangung Führerschein	▶ notwendige Kosten können bezuschusst werden soweit zur Anbahnung oder Aufnahme der Beschäftigung der Führerschein erforderlich ist ▶ es sind mind. 2 Vergleichsangebote vorzulegen ▶ die Förderung soll grundsätzlich nicht in vollem Umfang erfolgen ▶ aussagekräftige Begründung zur Notwendigkeit (z.B. Struktur der öffentlichen Verkehrsmitte, branchenübliche Arbeitszeiten z.B. Schichten etc.) erforderlich ▶ Eigenleistungsfähigkeit (privater Nutzen) ist abzuleiten und entsprechend zu berücksichtigen

	Besonderheiten: – *bei Förderung des Führerscheines zur Anbahnung* → Mitzeichnung TL
▪ Anschaffung PKW	▶ Orientierungswert: 2000,00€ ▶ Zuschuss zum Kauf oder zur Reparatur eines KfZ grundsätzlich bei Arbeitsaufnahme möglich ▶ die Förderung soll grundsätzlich nicht in vollem Umfang erfolgen (privater Nutzen) ▶ aussagekräftige Begründung zur Notwendigkeit (z.B. Struktur der öffentlichen Verkehrsmitte, branchenübliche Arbeitszeiten z.B. Schichten etc.) erforderlich ▶ Eigenleistungsfähigkeit ist in jedem Fall zu dokumentieren
Nachweise /Zertifikate	
Bezeichnung	*Orientierungsrahmen*
▪ Kosten für Nachweise/Zertifikate - z.B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis, Berechtigungsschein u.a. Kosten zur Eignungsuntersuchung, Fahrpraxis aneignen	▶ Erstattung der tatsächlichen Kosten auf Nachweis bis max. 500,00 € *Förderausschluss/Besonderheiten:* *Grundqualifikation (Erwerb FS CE-D)* → *Förderung im Rahmen FbW*
Unterstützung der Persönlichkeit	
Bezeichnung	*Orientierungsrahmen*
▪ Unterstützung der Persönlichkeit - Einmalig anlassbezogene Leistungen (Anzug, Kostüm, Friseurbesuch)	▶ 150,00€ *Förderausschluss/Besonderheiten:* *Stehen ausgeschriebene Maßnahmen nach §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. 45 SGB III z.B. mit Inhalt Typ- und Stilberatung zur Verfügung ist eine Förderung über VB hierfür ausgeschlossen.*

Sonstiges	
Bezeichnung	*Orientierungsrahmen*
▪ Arbeitsmittel	▶ Orientierungswert: 150,00€ *Förderausschluss / Besonderheiten* – *keine Arbeitsschutzbekleidung* – *keine Kleidung mit Firmenlogo*

VI. Befugnisregelung

Grundsätzlich gelten die in der jeweilig aktuellen Organisationsanweisung (OA) enthaltenen Reglungen zu den Befugnissen.

Ab einer Förderhöhe von 2000,00 € für die Einzelleistung ist der zuständige TL Mul in die Entscheidungsfindung einzubeziehen (Mitzeichnung).

Bei Maßnahmen ab 50.000,00 Euro ist vor Bewilligung der BfdH zu beteiligen. Ihm sind alle notwendigen Mitzeichnungen vorzulegen.

Im Übrigen gelten die aktuellen Gesetzlichkeiten, die aktuelle HEGA und die einschlägigen fachlichen Hinweise.

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.08.2012 über die Gewährung von Förderleistungen an Arbeitgeber außer Kraft.

Freital, den 21.05.2015

[redacted]

Geschäftsführer

[redacted]

21.05.15